

Rostschutz-Garantiebestimmungen

Die Garantie gegen Durchrostung der Karosserie gilt in Ergänzung zu unseren Garantiebestimmungen für zusätzliche Ausrüstungen und zur gesetzlichen Sachmängelhaftung.

Die Garantie gegen Durchrostung gilt für von uns angebaute Teile oder nachweisliche Beeinträchtigung der Karosserie durch Ein- oder Anbau dieser Teile. Sonstige Garantien am Fahrzeug sind durch den Produzenten des Basisfahrzeuges abgedeckt und dort anzumelden. Flugrost, Kantenrost und Anrostungen sind ausgeschlossen

Die Garantie beschränkt sich auf die Instandstellung des Fahrzeuges in einen Zustand, der einer normalen Abnutzung des Fahrzeuges, entsprechend dem Alter, Km-Stand und Pflegezustand zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Garantie entspricht

Die Garantie gegen Durchrostung gilt maximal 12 Jahre beginnend mit dem Datum der Erstzulassung, sofern alle vorgeschriebenen Service-/Wartungsarbeiten von einer eigenen Markenvertretung oder eines Servicepartners des Grundfahrzeuges lückenlos durchgeführt worden sind.

Der Nachweis der durchgeführten Reparaturen ist bei jeder Inanspruchnahme der Garantie zu erbringen. Die Garantie gegen Durchrostung gilt nicht für Schäden, welche durch äussere Einwirkung wie z.B. Unfall, Steinschlag, Kratzer, mangelhafte Wartung oder unsachgemässen Gebrauch des Fahrzeuges oder ähnlichen Ereignissen entstanden sind. Schäden, die aufgrund äusserer Einwirkungen entstanden sind, müssen von Waldspurger + Bühlmann AG oder nach vorheriger Absprache von einer Vertragswerkstatt oder einem Servicepartner auf eigene Kosten innert 3 Monaten fachgerecht beseitigt werden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Erdbeben oder andere Fälle höherer Gewalt sind aus der Garantie ausgeschlossen.

Mägenwil, 1.6. 2015



CH-5506 Mägenwil

Feldstrasse 2

Tel: 062 889 70 00 Fax: 062 889 70 01 info@wb-ag.ch